

Volljährigenunterhalt bei Unterbruch der Erstausbildung?

«**Meine Tochter wird im Sommer die Kantonsschule mit der Matura beenden. Ursprünglich wollte sie ein Betriebswirtschaftsstudium absolvieren. Nun hat sie sich entschieden sich nicht sofort an der Universität anzumelden, sondern sie will ein Zwischenjahr einlegen und diese Zeit fürs Reisen nutzen. Müssen wir als Eltern weiterhin Unterhalt leisten?»**»

Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet ihrem Kind bis zum 18. Geburtstag Unterhalt zu leisten. Sofern das Kind bis dahin noch keine angemessene Ausbildung hat, müssen die Eltern weiterhin für seinen Unterhalt aufkommen, soweit dies den Eltern zumutbar ist. Dieser Volljährigenunterhalt ist geschuldet, bis eine angemessene Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Angemessen ist die Ausbildung, wenn das geplante und realistische Ausbildungsziel erreicht ist. Die angestrebte Ausbildung muss denn auch ernsthaft betrieben werden.

Mit der Matura verfügt ihre Tochter noch nicht über eine abgeschlossene

Erstausbildung. Für das Zwischenjahr müssen sie jedoch nicht aufkommen, da das Reisen keine berufsbezogene Vorbildung für das spätere Studium darstellt. Anders verhielte es sich, wenn ihre Tochter ein Sprachstudium in Angriff nehmen wollte und sie zwecks Vorbereitung dieses Studiums einen Sprachaufenthalt macht. Da die Reisetätigkeit ihrer Tochter aber keinen Zusammenhang mit dem späteren Studium aufweist, ruht in dieser Zeit die Unterhaltspflicht. Ihre Tochter verliert mit diesem Zwischenjahr den Anspruch aber auch nicht. Sofern sie nach dem Zwischenjahr das betriebswirtschaftliche Studium aufnimmt, lebt der Unterhaltsanspruch

wieder auf. Ihre Tochter müsste ihr Studium erst dann selber finanzieren, wenn sie länger einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Dies hängt damit zusammen, dass mit zunehmendem Alter des Kindes mehr von ihm erwartet wird, es also mehr an seine eigenen Lebenshaltungskosten beitragen kann.



**Manuela Looser-Herzog,
Rechtsanwältin &
öffentliche Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**
www.kuenglaw-sg.ch